



GEMEINDEAMT JEGING

5225 Jeging 1

Pol. Bez. Braunau am Inn, OÖ.

Tel. 07744/6209 Fax. 07744/6209-19

e-mail: gemeinde@jeging.ooe.gv.at

web: www.jeging.at

Zl. 851/2023

Sachbearbeiterin: AL Rehl Marina

DVR: 04 85 055

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Jeging vom 15.12.2023 mit der die Wassergebührenordnung für die Gemeinde Jeging erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Jeging (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehen von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 18,35 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.752,20 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundflächen, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - a) Bei der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bei Wohngebäuden mit max. 2 Haushalten werden für jeden zwischen 201 bis 300 m² liegenden m² 70 % sowie für jeden über 300 m² liegenden m² 30 % herangezogen.
 - b) b1) Bei der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bei gewerblichen Betrieben werden bei reinen Lagerflächen (ohne Wasseranschluss) nur 30 % herangezogen.
 - b2) Bei der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bei gewerblichen Betrieben werden für jeden über 300 m² liegenden m² 70 % herangezogen, soweit nicht schon entsprechend lit. b1) ermäßigt wurde.
- (3) Winter- und Sommergärten werden in die Berechnungsgrundlage miteinbezogen. Garagen und freistehende Nebengebäude werden nicht gerechnet.
- (4) Für Schulen, Kindergärten und sonstige öffentliche Gebäude wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern berechnet.
- (5) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 70 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (7) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzweck bestimmt sind (Wohntrakt).

- (8) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (9) Schwimmbäder (überdacht oder nicht überdacht) sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzurechnen.
- (10) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (11) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (12) Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (13) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (14) Bei Übernahme einer bestehenden Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959), BGBl. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden ist, entfällt die Anschlussgebührenpflicht für jene Grundstücke, die bis zur Übernahme durch diese Wassergenossenschaft versorgt wurden. Eine ergänzende Anschlussgebühr ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 13 vorzuschreiben.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen,
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (5)

§ 4 Wasserbezugsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Jedenfalls ist eine Mindestwasserbenützungsgebühr in Höhe eines jährlichen Frischwasserverbrauches von 35 m³ pro angeschlossener Liegenschaft zu entrichten.
- (3) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 2,27 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist jedoch verpflichtet, einen Rohrbruch an der Innenleitung sofort nach Bekannt werden zu beheben und dem Gemeindeamt zu melden
- (4) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten: Diese beträgt 50 m³ des aktuellen Kubikmeterpreises pro gemeldeter Person mit Haupt- oder Zweitwohnsitz (weiteren Wohnsitz). Der Stichtag der Ermittlung der gemeldeten Personen ist jeweils der 1.1. des Kalenderjahres
- (5) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben bei einem vorübergehenden Wasserbezug für Nutzwasserzwecke aus einem Hydranten eine Wassergebühr in Höhe des aktuellen Kubikmeterpreises zu entrichten. Zur Messung des Wasserverbrauches wird ein Wasserzähler beigestellt.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich je angefangene 1000 m² Grundfläche 35 m³ des aktuellen Kubikmeterpreises.

§ 6 Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 14 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist analog der Kanalbenützungsgebühr vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.

(4) Die Mengenfeststellung des entnommenen Wassers wird mit der für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr eingebauten Wasseruhr vorgenommen.

§ 7
Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Gebühren und die Zählermiete erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8
Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 24.01.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Christoph Weitgasser

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 30.12.2023